

204

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 551/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zwi H [REDACTED] (jetzt A [REDACTED]),
K [REDACTED]-Straße 6, H [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger weder deutschem Staatsunrecht ausgesetzt war noch vor deutschen Verfolgungsmaßnahmen geflohen ist. Die Behauptung der Beschwerde, dem damals noch jugendlichen Kläger habe sich im Zeitpunkt der Flucht der Eindruck drohender deutscher Verfolgung aufdrängen müssen, findet in den Feststellungen keine Stütze.

Die Flucht vor der Deportation durch rumänische Behörden begründet, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, keine Haftung des Entschädigungspflichtigen (BGH RnW 1974, 113).

Mai

Dr. Jähnke